



Statuten des DeutschSchweizer PEN-Zentrums

Art. 1 Zweck

Seit Februar 1979 (Gründung in Basel) besteht unter dem Namen *DeutschSchweizer PEN Zentrum* ein Verein gemäss den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er gehört dem International PEN an und hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

Das DeutschSchweizer PEN-Zentrum steht deutschsprachigen Schriftstellerinnen und Schriftstellern mit Wohnsitz in der Schweiz und auch im Ausland lebenden deutschsprachigen Schriftstellerinnen und Schriftstellern offen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Mitgliedschaft; Freundinnen, Freunde

1) Voraussetzungen zur Aufnahme in das *Deutschschweizer PEN-Zentrum* sind:

- a) das Bekenntnis zu den Grundsätzen des internationalen PEN, bezeugt durch die Unterzeichnung der PEN-Charta;
- b) die Veröffentlichung wichtiger literarischer, essayistischer, übersetzerischer, journalistischer Arbeiten.

2) Die *Aufnahme* in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung und einer Empfehlung durch mindestens zwei PEN-Mitglieder ("Patinnen/Paten"). Kandidatinnen und Kandidaten, die abgelehnt werden, steht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

3) Förderer des PEN-Zentrums, auch juristische Personen, die sich für seine Ziele (siehe PEN-Charta) einsetzen und seine Arbeit unterstützen wollen, können durch Beschluss des Vorstandes als "*Freundinnen/Freunde*" aufgenommen werden. Sie werden über die Aktivitäten des PEN-Zentrums unterrichtet und können an den Generalversammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Vorstand kann für sie verschiedene Kategorien einführen und beschliesst die Abgeltung ihres Engagements durch das DeutschSchweizer PEN Zentrum.

4) Langjährigen Mitgliedern des PEN-Zentrums, insbesondere denjenigen, die sich in besonders verdienstvoller Weise um die Belange des DeutschSchweizer PEN Zentrums gekümmert haben, kann auf Antrag an den Vorstand oder vom Vorstand der Status *Emeritiertes Mitglied* verliehen werden. Die Emeritierung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ein emeritiertes Mitglied behält die reguläre Mitgliedschaft wird aber von der Beitragspflicht befreit.

5) Der *Austritt* kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

6) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen offener Verletzung der Grundsätze der PEN-Charta, wegen Missachtung von Vereinsbeschlüssen oder wegen fortgesetzten bzw. groben Verstössen gegen die Mitgliedspflichten aus dem Verein ausschliessen. Das Ausschlussverfahren wird dem Mitglied mit Angabe der Gründe angekündigt, damit es innerhalb einer festgelegten Frist dazu Stellung nehmen kann. Nach dem begründeten Entscheid des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied bei der Generalversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren.

Art. 3 Mitgliederbeiträge

1) Zur Deckung der Vereinskosten haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Für die regulären Mitglieder beträgt er Fr. 150.- unter Einschluss der Abgabe an den International PEN.

2) Gönnermitglieder bzw. Freundinnen, Freunde zahlen *als Privatpersonen* mindestens den ordentlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 150.-

2) a) Gönner in Form *von juristischen Personen* zahlen einen Mindestbeitrag von Fr. 250.-

3) In Härtefällen kann der Vorstand nach entsprechender Mitteilung den Mitgliederbeitrag ermässigen oder ganz erlassen.

3) a) Insbesondere soll Empfängern und Empfängerinnen von Sozialhilfe und denjenigen Mitgliedern, die nachweislich von einem Einkommen unterhalb des Existenzminimums leben müssen, der Beitrag auf einen entsprechenden Antrag an den Vorstand erlassen werden. Sämtliche Anträge werden mit grösster Diskretion behandelt.

4) Wird der Beitrag während drei Jahren in Folge ohne Begründung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 4 Organe

1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die/der Revisorin, Revisor.

2) Die *Generalversammlung* wählt den Vorstand, wobei die Präsidentin, Präsident und die Generalsekretärin, der Generalsekretär namentlich gewählt werden, sowie die Revisorin, den Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Während der Amtsdauer Gewählte gelten als bis zu den nächsten Gesamterneuerungs- bzw. -bestätigungswahlen gewählt. Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, für alle weiteren das relative.

Des weiteren entscheidet die Generalversammlung über alle Angelegenheiten, die sie nicht anderen Organen anvertraut hat (z.B. Entlastung des Vorstands, Budget, Jahresbeitrag, Statutenänderungen). Sie entscheidet mit einfachem Mehr. Einer Zweckänderung oder einer Auflösung des Vereins müssen jedoch in einer Urabstimmung zwei Drittel der stimmenden Mitglieder zustimmen.

Die Generalversammlung tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen und ist mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen trifft sich das PEN-Zentrum, wenn der Vorstand sie für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder deren Einberufung verlangt.

Die Generalversammlung darf nur über Gegenstände beschliessen, die gehörig – also schriftlich – angekündigt werden. Anträge der Mitglieder müssen dem Sekretariat mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Das Datum der Generalversammlung ist mindestens 60 Tage im Voraus bekannt zu geben.

3) Der *Vorstand* besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär sowie weiteren drei bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er ist befugt, einzelne Aufgaben an Aussenstehende (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) zu delegieren, ist jedoch für deren korrekte Ausführung verantwortlich. Er vertritt den Verein gegen aussen, führt die laufenden Geschäfte (siehe dazu insbesondere die Charta des internationalen PEN), entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (siehe Art. 2), bereitet die Generalversammlung vor und erstattet ihr Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

4) Die Revisorin/ der Revisor prüft die Buchführung, die Bilanz und das Budget und stellt der Generalversammlung Antrag.

Art. 5 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen einer Vereinigung mit ähnlichem Zweck zu. Über die Zuweisung entscheidet eine Generalversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden oder eine Urabstimmung mit einfachem Mehr der Stimmenden (siehe dazu Art. 4 Abs. 2).

Diese Statuten wurden an der 28. ordentlichen Generalversammlung vom 7. Juni 2008 in Zürich genehmigt und ersetzen diejenigen vom 9. April 2005. Sie wurde an der Generalversammlung vom 25. Mai 2017 in Solothurn auf folgende Weise geändert: Art 4.4. Revisorinnen/Revisoren werden üblicherweise mindestens zwei gewählt; in Ausnahmefällen kann jedoch auch eine einzige (natürliche oder juristische) Person amten. Sie prüfen die Buchführung, die Bilanz und das Budget und stellen der Generalversammlung Antrag. (bisher) Art 4.4. Die Revisorin/der Revisor prüft die Buchführung, die Bilanz und das Budget und stellt der Generalversammlung Antrag. (neu). An der Generalversammlung vom 21. Mai 2021 wurden sie um den Art 2.6 ergänzt.